

## Produktehaftpflicht

Am 1. Januar 1994 trat das Bundesgesetz über die Produktehaftpflicht (PrHG) in Kraft. Es stützt sich auf die europäische Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte. Das Gesetz verschärft die Haftung des Herstellers, stärkt die Rechte der Konsumenten und gleicht die Wettbewerbsbedingungen an die EU an.

### Welche Produkte sind gemeint?

Das Gesetz gilt für jede bewegliche, d. h. körperlich abgrenzbare Sache, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache ist, sowie für Elektrizität. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Naturprodukte, Tierzucht-, Fischerei- und Jagderzeugnisse, die keiner Verarbeitung unterzogen wurden.

### Was heisst Produktehaftpflicht?

Als Produktehaftpflicht bezeichnet man das Entstehenmüssen (Haften) für einen Schaden, den ein in Verkehr gesetztes, fehlerhaftes Produkt verursacht hat. Das heisst:

- Das Produkt muss einen **Fehler** aufweisen.
- Das Produkt muss **in Verkehr bzw. in die Verteilerkette gebracht** worden sein.
- Der Fehler des Produkts muss einen **Folgeschaden** (nicht den Schaden am Produkt selbst) verursacht haben.

### Wer ist haftpflichtig?

Haftbar ist der **Hersteller** des Endprodukts. Dem Hersteller sind gleichgestellt:

- die Hersteller von Grundstoffen oder Teilprodukten,
- die Personen, die im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit die Produkte einführen (Importeure),
- Personen, die für Produkte von anderen Herstellern unter eigenem Namen oder Warenzeichen als Hersteller auftreten (Quasi-Hersteller),
- Lieferanten oder Händler, wenn der Hersteller oder Importeur nicht festgestellt werden kann.

### Was sind die Grundsätze?

#### Die Haftung

Das Gesetz legt fest, dass der Hersteller grundsätzlich für Schäden haftet, die durch einen Fehler seines Produkts entstehen (verschuldensabhängige Haftung oder Kausalhaftung). Er muss also für Fehler oder Mängel seines Produkts einstehen, auch wenn ihn kein Verschulden daran trifft.

#### Der Fehler

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die der Verbraucher unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Entscheidend sind die objektivierten, tatsächlichen Erwartungen der durchschnittlichen ("ideal-typischen") Benutzer oder Verbraucher. Daher haben die Hersteller von Produkten einerseits die entsprechenden Normen bzw. den allgemein anerkannten, neusten Stand der Technik anzuwenden. Andererseits müssen sie die erkennbare künftige Weiterentwicklung der Technik mitberücksichtigen.

Bei der Beurteilung der berechtigten Sicherheitserwartung der Konsumenten ist zu berücksichtigen:

- **Art und Weise der Produktpräsentation** (Produktgestaltung, Gebrauchs-/ Betriebsanleitungen, Güte- oder andere Qualitätszeichen und Warnhinweise, Verpackung, Werbung usw.)
  - Produktebezeichnungen und -beschreibungen, Eigenschaftszusicherungen sowie alle sonstigen Hinweise müssen leicht verständlich, Warnungen konkret und eindringlich, gut sichtbar und unauslöschlich während der Lebensdauer des Produkts, angebracht sein.
  - Werbeaussagen, die die Sicherheit des Produkts betreffen, müssen technisch korrekt sein und dürfen keine absoluten Versprechungen enthalten.
- **Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann**
  - bestimmungsgemässer Gebrauch
  - voraussehbarer wahrscheinlicher Fehlgebrauch

- **Zeitpunkt , zu dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde**  
Massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts.  
Ein Produkt ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes in Verkehr gebracht wurde.

### **Der Schaden**

Das Gesetz betrifft Personen- oder Sachschäden, die auf ein fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Die beschädigte oder zerstörte Sache muss zum privaten (im Gegensatz zum beruflichen oder gewerblichen) Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und hauptsächlich zu diesem Zweck verwendet worden sein. Der Schaden am fehlerhaften Produkt selbst wird nicht erfasst. Zudem muss der Geschädigte Sachschäden bis CHF 900.00 selber tragen.

### **Die Haftungsbefreiung**

Unter gewissen Voraussetzungen ist der Hersteller nicht haftpflichtig. Er haftet nicht, wenn er beweist, dass

- das Produkt gar nicht von ihm in Verkehr gebracht worden ist,
- das Produkt erst nach der Inverkehrsetzung fehlerhaft wurde,
- das Produkt vom Hersteller weder für den Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit produziert oder vertrieben wurde,
- der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte (Entwicklungsrisiko),
- der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Vorschriften entspricht,
- der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in das der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers dieses Produkts verursacht worden ist.

Die erbrachte Sorgfalt – und sei sie auch noch so gross gewesen – gehört aber nicht dazu.

### **Ergänzende Hinweise**

- Das Produkthaftpflichtgesetz gilt nur für Produkte, die nach dem 1. Januar 1994 in Verkehr gebracht worden sind.
- Vereinbarungen, die eine Produkthaftpflicht ausschliessen oder beschränken, sind nichtig.
- Schadenersatzansprüche sind von der geschädigten Person innert 3 Jahren nach dem Tag geltend zu machen, an dem sie Kenntnis vom Schaden, dem Fehler und von der Person des Herstellers erlangt hat oder hätte erlangen müssen. 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts erlöschen die Haftpflichtansprüche aus dem Produkthaftpflichtgesetz. Durch eine Klage binnen dieser 10 Jahre kann die Frist gewahrt werden. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aufgrund anderer Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### **Massnahmen zur Verminderung der Produkthaftpflicht-Risiken**

- Verbesserung der Produktherstellungsabläufe (Qualitätssicherungssystem)
- Sorgfältige Versuche mit dem Produkt und umfassende Endkontrolle der Fertigprodukte
- Einwandfreie Dokumentation über die Entwicklung des Produktes bis hin zum Verkauf
- Geeignete Verpackung und Transport des Produkts
- Produktebeobachtung nach der Inverkehrsetzung (u. a. Beobachtung der Produkteverwendung und -bewahrung, Sammlung und Auswertung von Mängel- und Schadenanzeigen)
- Treffen der erforderlichen und geeigneten Sicherheitsvorkehrungen zur Gefahrenvermeidung bei entdeckten Fehlern (z. B. Fehlerbehebung, Änderung der Kennzeichnung oder Gebrauchsinformation, Warnaktionen, Rückruf)
- Konsequente sicherheitsorientierte Weiterentwicklung des Produkts und der Produktepräsentation (Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise)

uk/re/ste/4.11.03  
rev, 03.04.2007 Cdz/Hr/Ub

